

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 518/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

George Jerry F [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Ave., C [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ohne von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSt 1969, 571; 572; 575) abzuweichen, hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Verhaftung des Klägers im April 1940, seine Verurteilung zu zehn Jahren Zuchthaus durch das Reichskriegsgericht am 21. März 1941 und die Verbüßung dieser Strafe keinen Anspruch nach Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-SchlussG begründen können, weil diese Maßnahmen nicht aus Gründen der polnischen Nationalität, sondern zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit der deutschen Besatzung getroffen worden sind.

Ein verschärfter Strafvollzug auf Grund der Umwandlung der Zuchthausstrafe in verschärftes Straflager entsprechend der menschenrechtswidrigen Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941 und Polenverwaltungsordnung vom 7. Januar 1942, wäre als eine schädigende Maßnahme im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 EEG-SchlussG anzusehen. Ob jene nationalsozialistischen aus

Gründen der Nationalität erlassenen Vorschriften zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung geführt haben, bedarf der Feststellung im Einzelfall. Davon geht das Berufungsgericht im Einklang mit den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RnW 1970, 566; 567 aus.

Eine solche Feststellung, die erst die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BRG-Schluss auslösen würde (BGH Beschluss vom 8. Juni 1971 - IX ZB 489/69), hat das Berufungsgericht aus dem Tatrichter vorbehaltenen Ermessung nicht treffen können. Die gegen diese Würdigung gerichteten Angriffe der Beschwerdeführer rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

